

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Gültig ab 1.7.2003

Die nachstehenden Bedingungen regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden resp. seinen Rechtsnachfolgern (nachfolgend Kunde genannt) und der Steffen Informatik AG bzw. Steffen Informatik NW AG (nachfolgend Steffen Informatik genannt). Anderslautende schriftliche Abmachungen der Parteien bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 1. Offerten und Bestellungen

Offerten der Steffen Informatik sind jeweils 30 Tage bzw., falls dies vorher eintrifft, bis zum Ablauf des der Offerte zugrunde liegenden Vertrages gültig.

Bestellungen des Kunden bedürfen, um gültig zu sein, einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Steffen Informatik.

## 2. Änderungen

Verschiebt sich ein Liefertermin aufgrund einer Bestellungsänderung des Kunden, so behält sich die Steffen Informatik Preisänderungen vor.

## 3. Lieferfristen

Die von der Steffen Informatik angegebenen Lieferfristen werden nach besten Möglichkeiten eingehalten. Lieferverzögerungen, die nicht durch die Steffen Informatik verschuldet sind, berechtigen den Kunden weder zu Rücktritt vom Vertrag noch zu Schadenersatz. Ausgenommen sind Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt, die beide Parteien erst nach 90 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag bezüglich der betroffenen Produkte berechtigen.

## 4. Verpackung

Die Kosten für die Verpackung gehen zulasten des Kunden. Für Transportschäden haftet die Steffen Informatik nicht; das Transportrisiko wird jedoch von der Steffen Informatik versichert. Transportschäden irgendwelcher Art müssen der Steffen Informatik vom Kunden innert 8 Tagen nach Empfang der Produkte unter Beilage eines Rapports des Transportunternehmens schriftlich angezeigt werden.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

Der Endbetrag versteht sich rein netto (excl. MWSt.) innert 30 Tagen (Steffen Informatik-Mehrwertsteuer-Nr. 102 325). Wenn nicht anders vereinbart wurde, werden die Hard- und Software nach Eingang bei der Steffen Informatik in Rechnung gestellt. Wenn nicht ausdrücklich vermerkt, sind Reisespesen (Zeit + km) nicht in den Preisen enthalten. Verspätete Lieferungen, Beanstandungen oder Garantieansprüche berechtigen nicht zur Verzögerung der Zahlung.

## 6. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist die Steffen Informatik berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Verträge mit dem Kunden einzustellen. Bei verspäteter Zahlung sind Umtriebs- und Mahnkosten von CHF 20.- pro Mahnung sowie ein Verzugszins von 5% p.a. fällig.

## 7. Abnahme

Die Abnahme der Gesamtheit der von der Steffen Informatik gelieferten Produkte, inkl. System-Software, erfolgt gemäss den von der Steffen Informatik vorgesehenen Prüfvorschriften. Sofern die Installation durch die Steffen Informatik vorgenommen wird, findet die Abnahme gleichzeitig mit der Installation statt. Wird die Installation aus Gründen, die beim Kunden liegen, später als 30 Tage nach Auslieferung vorgenommen, so gilt das Produkt als am 31. Tag nach Auslieferung abgenommen. Produkte, für welche die Installation nicht im Kaufpreis inbegriffen ist, gelten 14 Tage nach der Auslieferung als abgenommen, wenn der Kunde nicht vor Ablauf dieser Frist geltend macht, dass das Produkt nicht den Steffen Informatik-Spezifikationen entspricht.

## 8. Garantie

Die Steffen Informatik garantiert für die Qualität ihrer Produkte im Rahmen der vom Hersteller gewährten Garantie. Eventuell doch auftretende Material- und Herstellungsmängel müssen der Steffen

Informatik vom Kunden unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Eine weitergehende Gewährleistung durch die Steffen Informatik oder Schadenersatzpflicht besteht nicht. Insbesondere ist Minderung ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Garantiezusage sind Verbrauchsmaterialien. Nicht unter Garantie fallen Schäden, die durch unsachgemässe Vorbereitung oder Unterhalt des Installationsortes sowie durch unsachgemässe, vorschriftswidrige oder missbräuchliche Installation, Bedienung oder Unterhalt durch den Kunden verursacht wurden. Schadenersatz über die erwähnten Garantieleistungen hinaus sowie allfällige Folgeschäden können nicht geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche sind während der Garantiezeit geltend zu machen. Diese beginnt grundsätzlich mit dem Lieferdatum.

## 9. Haftung

Schadenersatzansprüche gegen die Steffen Informatik sowie ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Die Haftung der Steffen Informatik für die Wiederbeschaffung von Daten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Steffen Informatik deren Vernichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Ware Eigentum der Steffen Informatik. An der Gefahrtragung durch den Kunden ändert dies jedoch nichts. Während dieser Zeit darf die Ware nicht weiterverkauft, vermietet oder verpfändet werden. Kommt der Kunde in Verzug, so ist die Steffen Informatik unter anderem berechtigt, die Produkte zurückzunehmen. Die Steffen Informatik behält sich den Eintrag in das Eigentumsvorbehaltsregister vor.

## 11. Copyright

Der Kunde anerkennt sämtliche beigehefteten Copyrightbedingungen und Benutzerlizenzen.

Sämtliche Abbildungen auf den durch die Steffen Informatik gelieferten Datenblätter dienen nur der näheren Orientierung und sind unverbindlich. Änderungen in Konstruktion und Ausführung bleiben vorbehalten.

## 12. Wiederausfuhr

Die gelieferten Waren unterliegen den Ausfuhrkontrollbestimmungen der exportierenden Länder, insbesondere der USA sowie den schweizerischen Einfuhrbestimmungen. Wiederausfuhr aus der Schweiz ist nur mit Zustimmung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern und der Exportkontrollbehörde des Herstellerlandes möglich. In gewissen Fällen ist zudem die Zustimmung der US-Exportkontrollbehörde in Washington notwendig. Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher Ein- und Ausfuhrbestimmungen verantwortlich. Die Steffen Informatik wird den Kunden, auf dessen Kosten, bei der Beantragung der entsprechenden Ausfuhrgenehmigungen unterstützen.

## 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist BADEN. Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Steffen Informatik wird jederzeit bestrebt sein, allfällige Differenzen mit ihren Kunden gütlich und einverständlich zu lösen.